

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der**  
**Stadt Kempten (Allgäu)**  
**(Bestattungsgebührensatzung)**

Vom 19. Dezember 2011

	Seite
<b>Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlung	3
<b>Abschnitt II - Grabgebühren</b>	
§ 4 Zentralfriedhof, Friedhof St. Mang, Friedhof Eich	3
§ 5 Urnenwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde	4
§ 6 <aufgehoben>	5
§ 7 Friedhof Heiligkreuz	5
§ 8 <aufgehoben>	5
§ 9 Gemeinsame Bestimmungen	5
<b>Abschnitt III – Bestattungsgebühren</b>	
§ 10 Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe	6
§ 11 Bestattungen	6
§ 12 <aufgehoben>	7
§ 13 Leichenträger/-innen	7
§ 14 Allgemeine Gebühren	7
<b>Abschnitt IV - Schlussvorschriften</b>	
§ 15 Inkrafttreten	8

Bekannt gemacht: 23. Dezember 2011 (StABI KE 36/11)  
geändert: 03. Mai 2016 (StABI KE 14/16)  
21. April 2021 (StABI KE 21/21)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält auf ihrem Gebiet städtische Friedhöfe und Friedhofsteile gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind Kinder im Sinne dieser Satzung.

(3) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

##### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 15 der Bestattungsverordnung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat oder wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

## Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungsanstalt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungsanstalt sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadthauptkasse zu entrichten.

(3) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der bereits entstandenen Gebühren zu erheben.

## Abschnitt II

Grabgebühren

## § 4

## Zentralfriedhof, Friedhof St. Mang, Friedhof Eich (Ruhefrist 15 Jahre)

	Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist EUR
(1) Erdwahlgräber		
a) Einzelgrab Standard	48	720
b) Einzelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	60	900
c) Doppelgrab Standard	84	1.260
d) Doppelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	96	1.440
(2) Erdreihengrab	33	490
(3) Kindergrab (Ruhefrist 7 Jahre)	27	189

(4) Urnenwahlgräber		
a) Urnenwahlgrab 2er	46	690
b) Urnenwahlgrab 4er	70	1.050
c) Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	58	870
d) Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	46	690
e) Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	82	1.230
f) Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	70	1.050
g) Baumurnengräber	60	900
h) Urnengrab 2er „Wiesengrund“	58	870
i) Urnengrab 4er „Wiesengrund“	82	1.230
j) Urnenstelenanlage, Urnenanlage „Blätter im Wind“	60	900
k) Urnenanlage „Schmetterlingsgarten“	60	900
(5) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einmalig pro Urne)		400

## § 5

Urnwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde (Ruhefrist 10 Jahre)

	Jahresgebühr	Gesamtgebühr für Ruhefrist
	EUR	EUR
a) Einzelnische offen	55	550
b) Vierernische	36	360
c) Achternische	36	360
d) Anonyme Urnennische	41	410

## § 6

&lt;aufgehoben&gt;

## § 7

Friedhof Heiligkreuz (Ruhefrist 20 Jahre)

	Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist EUR
Erdwahlgräber		
a) Einzelgrab	48	960
b) Doppelgrab	84	1.680
c) Dreifachgrab	95	1.900
d) Vierfachgrab	125	2.500
Urnenwahlgräber		
a) Urnenwahlgrab 2er	46	920
b) Urnenwahlgrab 4er	70	1.400

## § 8

&lt;aufgehoben&gt;

## § 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt. Bei Berechnung dieser Gebühr ist auf volle EUR aufzurunden.

(2) <aufgehoben>

(3) Für die Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung gem. § 26 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe wird auf allen städtischen Friedhöfen eine jährliche Gebühr von 90 € erhoben, die für die gesamte restliche Ruhefrist bzw. verlängerte Nutzungsdauer ab Pflegebeginn zu entrichten ist.

Abschnitt III  
Bestattungsgebühren

§ 10  
Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe

	Gebühr EUR
(1) Aussegnungshallen Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	180
Kleiner Verabschiedungsraum Zentralfriedhof	130
(2) Orgel	25
(3) Aufbahrungsräume pro Tag	60
Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	
(4) Sektionsraum pro Tag	80
(5) Kühlzellen pro Tag	30
(6) Musikanlage	10

§ 11  
Bestattungen

	Gebühr EUR
(1) Erdbestattung	
a) Erwachsene	850
b) Kinder	180
(2) Gruftbestattung	430
(3) Urnenbestattung	
a) Erdgrab	150
b) Urnennische	60
c) Anonym	20
(4) Umbetten	
a) Sarg Erwachsene	2.600
b) Sarg Kinder	540
c) Urnen	215
(5) Ausbetten	
a) Sarg	1.300
b) Urne	180

## § 12

&lt;aufgehoben&gt;

## § 13

## Leichenträger/-innen

	Gebühr
	EUR
(1) Sargbestattung Erwachsene je Träger	59
(2) Sargbestattung Kinder	50
(3) Urnenbestattung je Träger	68

## § 14

## Allgemeine Gebühren

	Gebühr
	EUR
(1) Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde)	20
(2) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	25
(3) Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	55
(4) Befreiung von Benutzungszwang	100
(5) Genehmigung von Grabdenkmälern	50
(6) Erstellen eines Leichenpasses	50
(7) Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen	
a) einmalig	20
b) Pauschale für 4 Jahre	140
(8) Urnenversand	35
(9) Vorfahrtspflicht	40
(10) Grabsteinsicherung	100

Abschnitt IV  
Schlussvorschriften

§ 15  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) vom 15. Dezember 1995, bekannt gemacht am 22. Dezember 1995 (StABI KE 32/95), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008 (StABI KE 35/08) außer Kraft.